

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 17. November 2017 zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassung sowie Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Beratung gemäß § 91a SGB V

Vom 5. April 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 5. April 2018 beschlossen,

- I. seinen Beschluss vom 17. November 2017 zur Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) wie folgt zu ändern:
 1. Abschnitt A Ziffer II Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„Die Angabe „HA-gefährdetes Personal“ wird ersetzt durch die Angabe „Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko wie HA-gefährdetes Personal* einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko“
 2. Abschnitt A Ziffer II Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„In der Zeile „Hepatitis B (HB)“ wird in Spalte 2 „Indikation“ im Abschnitt „Berufliche Indikationen:“ nach dem Wort „Expositionsrisiko“ die Angabe „einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko“ eingefügt.
- II. seinen Beschluss vom 17. November 2017 zur Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) hinsichtlich der durch Abschnitt A Ziffer II Nummern 1, 2 Buchstabe a, 4 Buchstabe b (in der Fassung des Beschlusses vom 17. November 2017) und c, 5 (in der Fassung des Beschlusses vom 17. November 2017), 8 Buchstabe c, 9, 10 Buchstabe a, 11, 12, 13 Buchstabe b und c, 14, 15, 16 sowie 19 vorgenommenen Änderungen nicht zu veröffentlichen.
- III. seinen Beschluss vom 17. November 2017 zur Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) im Übrigen zu veröffentlichen.

IV. seinen Beschluss vom 17. November 2017 zur Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) wie folgt zu ergänzen:

1. Im Abschnitt A wird in Ziffer II folgende Nummer 20 angefügt:

„20. In Spalte 3 „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ wird jeweils die Angabe „besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber“ ersetzt durch die Angabe „bestehen spezielle staatliche Arbeitsschutzvorschriften zur Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge“.

2. Im Abschnitt A wird in Ziffer II folgende Nummer 21 angefügt:

„21. In Spalte 3 „Hinweise zu den Schutzimpfungen“ wird jeweils der Angabe „bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:“ eine Fußnote „*“ wie folgt angefügt:

„*Wie die in der ArbMedVV gestellten Anforderungen insbesondere zu Inhalt und Umfang von Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge zu erfüllen sind, ist den Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 9 Abs. 4 ArbMedVV zu entnehmen.“

V. Spalte 3 der Tabelle in Anlage 1 zur Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) im Übrigen nicht zu ändern.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 5. April 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken